

TEILNAHMEBEDINGUNGEN ZUR SELBSTVERPFLICHTUNG IAB CODE OF CONDUCT SUCHMASCHINEN-ADVERTISING

STAND: MAI 2020

Diese Teilnahmebedingungen regeln die Voraussetzungen und Bedingungen für die Erteilung des Selbstverpflichtungssiegels sowie Verfahren, Massnahmen und Sanktionen bei Verstössen gegen die freiwillige Selbstverpflichtung IAB Code of Conduct Suchmaschinen-Advertising ("Selbstverpflichtung SEA"). Zur Behandlung aller die Selbstverpflichtung SEA betreffenden Angelegenheiten wird ein entsprechender Beschwerdeausschuss eingerichtet.

1. TEIL: GRUNDLAGEN

§1 Erteilung des Selbstverpflichtungssiegels und Lizenzbedingungen

1. Unterzeichnet ein Unternehmen die Selbstverpflichtung SEA, ist es verpflichtet, das von der IAB bereitgestellte, die Einhaltung der Selbstverpflichtung SEA verkörpernde Selbstverpflichtungssiegel als Referenz an prominenter Stelle auf seiner Webseite (z.B. bei der Unternehmens- bzw. Leistungsbeschreibung) zu verwenden. Dies gilt für alle vom Unterzeichner zur Vermarktung seiner Leistungen (auch unter anderslautenden Vertriebsmarken) betriebenen Webseiten. Das Selbstverpflichtungssiegel wird dem Unterzeichner in digitaler Form per E-Mail übersandt.

Das Selbstverpflichtungssiegel ist zwingend mit der Beschreibung der Selbstverpflichtung SEA auf der IAB-Webseite unter <https://www.iab-switzerland.ch/zertifizierungen/sea-zertifikat/> zu verlinken. Diese Verlinkung soll als rel="nofollow" gekennzeichnet werden.

Sollte der Unterzeichner das Selbstverpflichtungssiegel in analogen Medien (Angebote, Prospekte etc.) nutzen, so ist die URL (<https://www.iab-switzerland.ch/zertifizierungen/sea-zertifikat/>) in Form einer Fussnote anzugeben.

2. Der Unterzeichner zeigt der IAB die Unterzeichnung durch Einsendung der unterschriebenen Selbstverpflichtung SEA via E-Mail oder per Post an. Die Kontaktinformationen der IAB lauten wie folgt:

IAB Switzerland Association

Stichwort: Selbstverpflichtung SEA

Jenatschstrasse 1

8002 Zürich

E-Mail: contact@iab-switzerland.ch

Zusammen mit der unterschriebenen Selbstverpflichtung SEA stellt der Unterzeichner der IAB sein Unternehmens-Logo zu.

3. Die vorliegenden Teilnahmebedingungen gelten ab der Übersendung des Selbstverpflichtungssiegels durch die IAB. Die IAB gibt mindestens jährlich alle Unterzeichner der Selbstverpflichtung SEA öffentlich bekannt (Pressekommunikation und Webseite der IAB).
4. Die IAB ist Inhaberin sämtlicher Rechte am Selbstverpflichtungssiegel. Die Berechtigung zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels wird dem Unterzeichner der Selbstverpflichtung SEA ausschliesslich zu den nachstehenden Bedingungen erteilt.
5. Mit Übersendung gemäss Ziffer 3 räumt die IAB dem Unterzeichner ein widerrufliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht-ausschliessliches Recht ein, das Selbstverpflichtungssiegel zu Werbezwecken zu vervielfältigen und zur Aussendarstellung zu verwenden. Die IAB kann dieses Recht widerrufen, wenn der Unterzeichner gegen die vorliegenden Teilnahmebedingungen verstösst. Der Beschwerdeausschuss

kann dieses Recht widerrufen, wenn er einen Verstoss gegen die Selbstverpflichtung SEA feststellt (siehe § 12 f.). Die IAB teilt dem Unterzeichner den Widerruf per E-Mail mit. Im Falle des Widerrufs ist der Unterzeichner verpflichtet, das bei ihm in elektronischer Form vorhandene Selbstverpflichtungssiegel unverzüglich und dauerhaft zu löschen und jede weitere Verwendung gemäss diesen Bedingungen zu unterlassen. Für den Fall eines Widerrufs besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren.

6. Die Genehmigung zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels gilt ausschliesslich für die Unterzeichner der Selbstverpflichtung SEA. Die Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels für andere Unternehmen (einschliesslich konzernmässig verbundener Unternehmen) ist nur auf ausdrückliche Genehmigung der IAB hin gestattet.
7. Im Falle der entgeltlichen Erteilung steht die Rechteeinräumung unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Lizenzierungskosten gemäss § 2 dieser Teilnahmebedingungen.
8. Unabhängig von Ziffer 7, ist der Unterzeichner frühestens einen Tag nach Zustellung des Selbstverpflichtungssiegels durch die IAB-Geschäftsstelle berechtigt, Dritten gegenüber die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung SEA zu kommunizieren und die Rechte nach § 1 Ziffer 5 auszuüben.

§2 Lizenzierungskosten

1. Die Lizenzierung ist für Mitglieder der IAB kostenlos.
2. Die Lizenzgebühr für Nichtmitglieder beträgt jährlich CHF 900,- ekkl. MwSt.
3. Zahlungsmodalitäten: Die IAB stellt dem Nichtmitglied die Lizenzgebühr erstmals nach Unterzeichnung in Rechnung. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb der mitgeteilten Zahlungsfrist auf folgendes Konto zu überweisen:

IAB Switzerland Association	IBAN CH320021421442853801P
UBS AG	SWIFT-BIC.: UBSWCHZH80A
Verwendungszweck:	Selbstverpflichtung SEA

§3 Nutzungsrechte, Referenz

1. Die IAB erhält das Recht, die Unternehmensdaten des Unterzeichners für eigene Referenzzwecke, z.B. zur Pressekommunikation gemäss § 1 Ziffer 3 zu verwenden. Dazu gehört auch das zusammen mit der unterzeichneten Selbstverpflichtung SEA übersandte Unternehmens-Logo.
2. Der Unterzeichner stellt der IAB zu diesem Zweck sein Unternehmens-Logo in digitaler Form zur Verfügung und räumt ihr ein widerrufliches, nicht-ausschliessliches Nutzungsrecht für sämtliche Nutzungsarten ein. Dazu zählen insbesondere das Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht sowie das Recht, zur Online-Schaltung des Logos.
3. Der Unterzeichner stellt die IAB für den Fall der Inanspruchnahme wegen vermeintlicher oder tatsächlicher Verletzung von Rechten Dritter aufgrund der Nutzung des übersandten Unternehmens-Logos frei und verpflichtet sich, alle etwaigen Kosten, die der IAB durch die Inanspruchnahme durch Dritte entstehen, zu ersetzen. Zu den erstattungsfähigen Kosten zählen insbesondere die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung, die der IAB zur Abwehr von Ansprüchen Dritter entstehen. Der Unterzeichner ist darüber hinaus verpflichtet, die IAB bei der Verteidigung gegen Ansprüche Dritter, die auf der Verletzung von Rechten beruhen, zu unterstützen.

§4 Erneuerung und Kündigung

1. Die Teilnahme an der Selbstverpflichtung SEA erneuert sich automatisch nach Ablauf eines Jahres seit der erstmaligen Übersendung des Selbstverpflichtungssiegels oder der letzten Erneuerung. Die jährliche Lizenzgebühr wird mit jeder Erneuerung fällig.

2. Der Unterzeichner kann seine Teilnahme an der Selbstverpflichtung SEA mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist jederzeit kündigen. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren besteht nicht.
3. Wird die Selbstverpflichtung SEA aktualisiert, kann der Unterzeichner seine Teilnahme ohne Kündigungsfrist jederzeit kündigen. Die IAB zeigt dem Unterzeichner eine Aktualisierung per E-Mail an. Ein Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren besteht nicht.

2. TEIL: BESCHWERDEN

§ 5 Zuständigkeit und Beschwerdeberechtigung

1. Die Geschäftsstelle der IAB nimmt Beschwerden wegen Verstössen gegen die Selbstverpflichtung SEA entgegen und koordiniert das Verfahren bis zur Überweisung der Beschwerde an den Beschwerdeausschuss.
2. Für die materielle Beurteilung von Beschwerden wegen Verstössen gegen die Selbstverpflichtung SEA ist der Beschwerdeausschuss zuständig.
3. Beschwerdeberechtigt sind die IAB, die Unterzeichner der Selbstverpflichtung SEA oder Unternehmen, die zu den direkten Vertragspartnern der Unterzeichner zählen. Der Beschwerdeausschuss kann zudem von sich aus ein Beschwerdeverfahren einleiten.

§ 6 Form der Beschwerde, Datenschutz

1. Beschwerden sind schriftlich und in deutscher Sprache bei der Geschäftsstelle der IAB einzureichen. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten: Identität des Beschwerdeführers, Identität des betroffenen Unterzeichners der Selbstverpflichtung SEA, Konkretisierung der Behauptung unter Nennung der jeweiligen Regelung der Selbstverpflichtung SEA sowie geeignete Beweise für den behaupteten Verstoß gegen die Selbstverpflichtung SEA.
2. Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.
3. Die Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers erfolgen ausschliesslich zum Zwecke der Bearbeitung der Beschwerde.

3. TEIL: VERFAHREN

§ 7 Verfahrenssprache, Kommunikation und Kosten des Verfahrens

1. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
2. Die Kommunikation mit den Verfahrensbeteiligten erfolgt schriftlich.
3. Das Beschwerdeverfahren ist kostenlos. Die Verfahrensbeteiligten, die Geschäftsstelle der IAB und der Beschwerdeausschuss tragen ihre Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren selbst.

§ 8 Behandlung von Beschwerden durch die Geschäftsstelle der IAB, Überweisung an den Beschwerdeausschuss

1. Die Geschäftsstelle der IAB weist Beschwerden zurück, wenn sie
 - a) nicht die Selbstverpflichtung SEA betreffen;
 - b) die Anforderungen von § 6 Ziffer 1 (Form der Beschwerde) nicht erfüllen; oder
 - c) offensichtlich unbegründet sind.

Sie setzt den Beschwerdeführer hierüber in Kenntnis. Sie kann die Beschwerden an andere ggf. zuständige Stellen weiterleiten und den Unterzeichner, gegen den die Beschwerde erhoben wurde, informieren, sofern der Beschwerdeführer hierzu einwilligt.

2. Liegt kein Rückweisungsgrund im Sinne von Ziffer 1 vor, leitet die Geschäftsstelle der IAB die Beschwerde an den betroffenen Unterzeichner der Selbstverpflichtung SEA weiter. Der betroffene Unterzeichner wird aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen zur Beschwerde Stellung zu nehmen oder das mit der Beschwerde bemängelte Verhalten zu korrigieren. Die Frist kann auf begründeten Antrag des betroffenen Unterzeichners einmal verlängert werden.
3. Sofern der betroffene Unterzeichner innerhalb der Frist das mit der Beschwerde bemängelte Verhalten nachweislich korrigiert, ist das Beschwerdeverfahren erledigt. Hierüber unterrichtet die Geschäftsstelle der IAB den Beschwerdeführer. In besonders schweren Fällen oder im Wiederholungsfalle kann die Geschäftsstelle der IAB dem Beschwerdeausschuss beantragen, dass dieser trotz Korrektur des mit der Beschwerde bemängelten Verhaltens einen Verstoss feststellt (§ 12) und/oder die nach § 13 vorgesehenen Sanktionen verhängt.
4. Sofern der betroffene Unterzeichner das mit der Beschwerde bemängelte Verhalten nicht korrigiert, aber innerhalb der Frist Stellung zur Beschwerde nimmt, überweist die Geschäftsstelle der IAB die Beschwerde zusammen mit sämtlichen Unterlagen (Beweise, Stellungnahme etc.) dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung.
5. Reicht der betroffene Unterzeichner keine Stellungnahme innerhalb der Frist ein und korrigiert er das mit der Beschwerde bemängelte Verhalten nicht, kann die Geschäftsstelle der IAB einmalig eine Nachfrist zur Einreichung einer Stellungnahme oder zur Korrektur des mit der Beschwerde bemängelten Verhaltens ansetzen. Verstreicht auch die Nachfrist ungenutzt, überweist die Geschäftsstelle der IAB die Beschwerde zusammen mit sämtlichen Unterlagen dem Beschwerdeausschuss zur Entscheidung.

§ 9 Untersuchung durch den Beschwerdeausschuss, Informationspflichten, Vertraulichkeit für Unternehmen

1. Die Unterzeichner der Selbstverpflichtung SEA, gegen die die Beschwerde erhoben wurde, haben dem Beschwerdeausschuss auf Aufforderung hin alle zur Beurteilung der Beschwerde erforderlichen Informationen zu erteilen. Verweigern sie die Mitwirkung, entscheidet der Beschwerdeausschuss anhand der vorhandenen Informationen.
2. Der Beschwerdeausschuss stellt sicher, dass die Vertraulichkeit der von den Unterzeichnern als vertraulich bezeichneten Informationen gegenüber Dritten und dem Beschwerdeführer gewahrt bleibt.

§ 10 Entscheidung durch den Beschwerdeausschuss

1. Entscheidungen betreffend einen Verstoss gegen die Selbstverpflichtung SEA trifft ausschliesslich der Beschwerdeausschuss. Soweit nichts Anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen zur Beschlussfassung nach § 16.
2. Entscheidungen müssen schriftlich ergehen. Die Entscheidung ist mit den wesentlichen Entscheidungsgründen zu versehen.

§ 11 Abweisung der Beschwerde

1. Weist der Beschwerdeausschuss die Beschwerde als unbegründet ab, setzt er die Verfahrensbeteiligten davon in Kenntnis.
2. Eine Beschwerde ist insbesondere dann unbegründet, wenn die vom Beschwerdeführer eingebrachten Beweise nicht dazu ausreichen, den behaupteten Verstoss zu belegen, oder das betroffene Unternehmen in seiner Stellungnahme den Gegenbeweis erbringen kann.

§ 12 Feststellung des Verstosses

1. Stellt der Beschwerdeausschuss einen Verstoss gegen die Selbstverpflichtung SEA fest, werden die Verfahrensbeteiligten von der Entscheidung in Kenntnis gesetzt. Die Entscheidung muss die beschlossenen Sanktionen auführen. Vor Verhängung der Sanktionen wird dem betroffenen Unterzeichner zusammen mit der Mitteilung über die Entscheidung eine letztmalige Frist von maximal sieben Tagen zur Korrektur des Fehlverhaltens gewährt. Der Beschwerdeausschuss kann Vorschläge zur Korrektur des Fehlverhaltens unterbreiten.
2. Korrigiert der betroffene Unterzeichner innerhalb der Frist nach Ziffer 1 sein Verhalten, ist das Beschwerdeverfahren ohne Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen erledigt und der Beschwerdeführer wird hierüber unterrichtet. § 8 Ziffer 3 gilt sinngemäss.
3. Verstreicht die Frist nach Ziffer 1 ungenutzt, gilt der Verstoss als verbindlich festgestellt. Die Geschäftsstelle der IAB leitet unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Durchsetzung der beschlossenen Sanktionen ein.

§ 13 Sanktionen

1. Rüge:
Betroffenen Unterzeichnern, die nachweislich gegen die Selbstverpflichtung SEA verstossen haben, erteilt der Beschwerdeausschuss eine Rüge. Die Rüge enthält den Hinweis, dass die Erlaubnis zur Verwendung des Selbstverpflichtungssiegels gefährdet ist.
2. Je nach Schwere des Verstosses können zusätzlich die folgenden Sanktionen verhängt werden:
 - a) öffentliche Rüge:
Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Beanstandungsentscheidung in geeigneter Form („öffentliche Rüge“). Die öffentliche Rüge kann einschliesslich der Veröffentlichung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses unter Mitteilung des Sachverhalts in Teilen oder vollständig erfolgen.
 - b) Suspendierung:
Korrigiert der betroffene Unterzeichner nach einer Rüge den Verstoss auch innerhalb der letztmalig eingeräumten Frist nicht, wird er für mindestens sechs Monate oder so lange gesperrt, bis der Beschwerdeausschuss einen anderslautenden Beschluss fasst. In dieser Zeit ist es dem betroffenen Unternehmen untersagt, das Selbstverpflichtungssiegel zu verwenden oder mit der Selbstverpflichtung SEA zu werben. Für diese Zeit erlöschen ebenso etwaige Stimmberechtigungen im Beschwerdeausschuss.
 - c) Ausschluss:
Sollte der betroffene Unterzeichner sein Verhalten auch nach Ablauf der Sperrzeit nicht korrigiert haben, wird ihm das Recht zur Nutzung des Selbstverpflichtungssiegels dauerhaft entzogen. Gleiches gilt, soweit der betroffene Unterzeichner das Selbstverpflichtungssiegel trotz Untersagung auch während der Sperrzeit weiterhin verwendet oder anderweitig mit der Selbstverpflichtung SEA wirbt. Für den Fall des Ausschlusses ist das Selbstverpflichtungssiegel von allen Datenträgern zu löschen und Verweise darauf in jeglicher Kommunikation zu entfernen. Gehört der betroffene Unterzeichner dem Beschwerdeausschuss an, ist es von der weiteren Teilnahme in diesem Gremium ausgeschlossen.
3. In besonders schwerwiegenden Fällen, wie dem vorsätzlichen Verstoss, können Suspendierung oder Ausschluss ohne vorherige Rüge durch den Beschwerdeausschuss in Abstimmung mit der Geschäftsleitung der IAB erfolgen. Zur Durchsetzung einer Suspendierung oder eines Ausschlusses ohne vorherige Rüge bedarf es eines einstimmigen Beschlusses ohne Mitwirkung des betroffenen Unterzeichners. Der Entscheidung ist eine vorherige Bewertung des Verstosses durch den Beschwerdeausschuss zu Grunde zu legen.
4. Die Sanktionen können in Abhängigkeit zur Schwere des Verstosses und der Reaktion des Unternehmens auch kumulativ oder gestaffelt verhängt werden.

4. TEIL: BESCHWERDEAUSSCHUSS

§ 14 Aufgaben des Beschwerdeausschusses

Die Aufgaben des Beschwerdeausschusses sind:

- a) die Überwachung der Einhaltung der Selbstverpflichtung SEA durch Beurteilung von Beschwerden und die Verhängung von Sanktionen;
- b) die Evaluierung und Weiterentwicklung der Selbstverpflichtung SEA, der Verfahrensordnung sowie weiterer, die Einhaltung der Selbstverpflichtung SEA unterstützende Dokumente;
- c) Betroffenen als Ansprechpartner bei Beschwerden betreffend einen Verstoß gegen die Selbstverpflichtung SEA zur Verfügung zu stehen.

§ 15 Mitglieder und Sprecher

1. Der Beschwerdeausschuss wird von der IAB bestimmt. Die Anzahl der Mitglieder muss mindestens drei und darf maximal sieben Delegierte betragen. Jeder Delegierte besitzt eine Stimme.
2. Wird gegen einen Unterzeichner, der einen Delegierten im Beschwerdeausschuss stellt, ein Beschwerdeverfahren eingeleitet, ruht die Stimmberechtigung des betreffenden Delegierten für den Zeitraum des Verfahrens. Der Delegierte ist währenddessen von den Beratungen und Beschlussfassungen ausgeschlossen.
3. Die Delegierten des Beschwerdeausschusses wählen aus ihrem Kreis einen Sprecher für die Amtszeit von zwei Jahren. Der Sprecher bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Das Sprecheramt endet vorzeitig durch Niederlegung, durch Abberufung des delegierenden Unterzeichners oder durch Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses. Neuwahlen erfolgen nur für die restliche Amtszeit des ausscheidenden Sprechers. Zu den Aufgaben des Sprechers gehört neben der Sitzungsleitung die Vertretung der Selbstverpflichtung SEA in der Öffentlichkeit.
4. Die Delegierten sind unabhängig und bei Beschlussfassungen nicht an Weisungen gebunden. Bei ihrer Arbeit haben sie die gesetzlichen Vorschriften, die vorliegende Verfahrensordnung und die Regeln des Beschwerdeausschusses, die dieser sich selbst auferlegt, zu beachten.
5. Die gewählten Delegierten sind ehrenamtlich tätig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Der Sprecher beruft Sitzungen des Beschwerdeausschusses mit angemessener Frist ein. Die Frist beträgt in der Regel mindestens 14 Tage.
2. Die Beschlussfassung des Beschwerdeausschusses erfolgt mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Delegierten. Stimmenthaltungen zählen dabei nicht.
3. Neben der Beschlussfassung im Treffen kann der Beschwerdeausschuss auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail entscheiden oder abwesende Mitglieder mittels dieser Kommunikationsmittel oder auf andere geeignete Weise hinzuziehen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist für die jeweils einberufene Sitzung möglich. Dabei darf ein einzelner Delegierter nicht mehr als zwei weitere Stimmrechte auf sich vereinigen. Die Vollmacht zur Stimmrechtsübertragung ist dem Sprecher und der Geschäftsführung vor Sitzungsbeginn schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

§ 17 Geschäftsführung

Mit der Erledigung der laufenden Geschäfte bezüglich der Selbstverpflichtung SEA, insbesondere der Organisation des Beschwerdeverfahrens und der Gremien- und Öffentlichkeitsarbeit, ist, sofern diese Teilnahmebedingungen in der Verfahrensordnung nichts Abweichendes regelt, die Geschäftsstelle der IAB beauftragt. Die Geschäftsstellenleitung kann innerhalb der IAB diese Arbeit delegieren.